

GDI Marburg-Biedenkopf

Kooperationsvereinbarung



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung einer
landkreisweiten Geodateninfrastruktur (GDI)
im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

-Stand 01.09.2016-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung einer landkreisweiten Geodateninfrastruktur (GDI) im Landkreis Marburg-Biedenkopf - Kooperationsvereinbarung -

§ 1 Grundlage

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Städte und Gemeinden Amöneburg, Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Marburg, Münchhausen, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Steffenberg, Weimar, Wetter und Wohratal haben beschlossen, gemeinsam im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit eine landkreisweite Geodateninfrastruktur mit dem Namen „GDI Marburg-Biedenkopf“ aufzubauen.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) Die folgenden Ziele und Zwecke sollen im Rahmen dieser Zusammenarbeit erreicht werden:

1. **INSPIRE-Konformität:** Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft und dem hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG)
2. **Vereinfachte Datenverarbeitung** der Mitglieder durch gegenseitigen Zugriff auf Daten, Datenaustausch, Datenaufbereitung und gemeinsame Veröffentlichung von aktuellen kommunalen Geofachdaten;
3. **Kostenreduktion** der Mitglieder insbesondere durch Synergien wie
 - a. Gemeinsame Nutzung und/oder Ausschreibung von Netzkomponenten, Hard- und Software
 - b. Vermeidung von Mehrfacherhebungen von Geofachdaten
 - c. Gemeinsame Bereitstellung einer digitalen Geodateninfrastruktur auf Landkreisebene
 - d. Optimierung kommunaler und interkommunaler Geschäftsprozesse
 - e. Verbesserung von Entscheidungsgrundlagen für politische Entscheidungsträger und Verwaltung
4. **Förderung der regionalen Zusammenarbeit.**

(2) Die folgenden Projekte sollen im Rahmen dieser Zusammenarbeit umgesetzt werden:

1. Aufbau und Betrieb eines kommunalen Geoservers zur Erfüllung der INSPIRE-Richtlinie
2. Aufbereitung der Bauleitplanung
3. Aufbereitung weiterer Fachthemen im Sinne der GDI Marburg-Biedenkopf

Die Erweiterung und Abänderung der Aufgaben ist durch ergänzende schriftliche Vereinbarungen aller Mitglieder möglich.

(3) Die angehängte Kostenkalkulation (Anlage 4 und 5) enthält die folgenden Punkte, die mit der IKZ-Förderung und der Umlage nach § 4 Abs.2 finanziert werden:

1. Betriebskosten des kommunalen Geoservers (Hardware- und Lizenzkosten)
2. Digitale Aufbereitung und Fortführung der Bauleitplanung

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Federführung für die GDI Marburg-Biedenkopf liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(2) Alle Mitglieder werden sich bei der Umsetzung der Projekte eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen für die Projekte, die Prüfung von Schnittstellen und die Regelung übergreifender Fragestellungen.

(3) Die Mitglieder vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die im Rahmen der GDI Marburg-Biedenkopf organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten. Die Absprachen sind für alle Mitglieder nur verbindlich, soweit sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kommunen beschlossen sind und insofern, als für die jeweilige Entscheidung keine Gremienbeschlüsse erforderlich sind. Die Vertretungsregelungen nach dem jeweiligen Kommunalrecht bleiben unberührt. Den Vorsitz in den Kooperationstreffen führt der Landrat / die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r, der/die zu den Sitzungen einlädt. Eine Absprache kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Lehnt ein Mitglied das Umlaufverfahren ab, ist die Absprache mündlich in einer Sitzung zu erörtern.

(4) Jedes Mitglied benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in, die die inhaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung der koordinierenden Stelle begleiten.

(5) Das Amt für Bodenmanagement Marburg steht der GDI Marburg-Biedenkopf beratend und unterstützend zur Verfügung (s. Anlage 1).

§ 4 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Projektkosten erfolgt zum einen aus Mitteln des Förderprogramms zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum anderen durch eine kommunale Umlage. Derzeit sind 100.000 € aus dem Förderprogramm zur interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen.

(2) Alle Mitglieder zahlen zur Deckung des notwendigen sachlichen Finanzbedarfs eine jährliche Umlage von 10 Cent/Einwohner. Der Projektzeitraum beträgt zunächst 5 Jahre.

Die Kalkulation des Finanzbedarfes basiert auf der Realisierung folgender Projekte:

1. Aufbau eines kommunalen Geoservers zur Erfüllung der INSPIRE-Richtlinie
2. Aufbereitung der Bauleitplanung

Sofern der Umlagesatz für diese Projekte nicht auskömmlich ist, wird die Umlage entsprechend angepasst. Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 148 Abs. 1 HGO.

Zum 1. Januar 2022 ist durch den Landkreis ein neuer Finanzplan zu erstellen und die erforderliche Gesamtumlage neu zu ermitteln. Die Mitglieder entscheiden gem. § 3 (3) über den Finanzplan und die Umlage.

(3) Für weitere gemeinsame Projekte können zusätzliche Einmalzahlungen beschlossen und durch die Mitglieder an die GDI Marburg-Biedenkopf geleistet werden. Grundsätzlich werden diese Kosten zur einen Hälfte vom Landkreis Marburg-Biedenkopf und zur anderen Hälfte von den beteiligten Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahl getragen.

(4) Anstelle der Einmalzahlungen sowie der Umlage können von den Mitgliedern gleichwertige anderweitige Leistungen eingebracht werden. Diese Leistungen müssen den Zielen der GDI Marburg-Biedenkopf entsprechen. Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheiden die Mitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, sowohl die Umlage als auch die Einmalzahlungen an den Landkreis zu entrichten. Die Umlage ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu zahlen, Einmalzahlungen sind nach Fertigstellung des jeweils gemeinsamen Projekts zu zahlen. Die Mittelverwendung ist zum Jahresende den Mitgliedern nachzuweisen.

(6) Über die Mittelverwendung entscheiden die Mitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.

(7) Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres der Arbeitsgemeinschaft bei, hat es die entsprechende Umlage zu leisten. Gegebenenfalls haben sich später beigetretene Mitglieder an den bisher entstandenen Kosten zu beteiligen. Über die Höhe dieser Beteiligung entscheiden die Mitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.

§ 5 Generelle Geofachdatennutzungsvereinbarung

(1) Die im Rahmen der GDI Marburg-Biedenkopf erhobenen, aufbereiteten und verfügbar gemachten Geofachdaten stehen allen Mitgliedern, die sich an den Kosten beteiligt haben, uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheiden die Mitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 3.

(2) Die Veröffentlichung nicht eigener Daten ist einvernehmlich mit dem originären Dateneigentümer abzustimmen.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von allen Kooperationspartnern einzuhalten.

§ 6 Rahmenbedingungen

Alle Mitglieder sollten über ein Geoinformationssystem, mit der Möglichkeit Geodatendienste einbinden zu können, verfügen.

§ 7 Eintritt und Austritt

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2017 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Weitere Städte oder Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf können im Wege einer Beitrittserklärung der GDI Marburg-Biedenkopf beitreten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft GDI Marburg-Biedenkopf kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2021. Es wird kein finanzieller Ausgleich für Leistungen gewährt. Die Nutzungsrechte der übrigen Vertragsbeteiligten an den von dem austretenden Vertragsbeteiligten eingebrachten Daten bleiben bestehen.

§ 8 Wirksamkeitsklausel

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass es zu keiner Bewilligung von Mitteln des Förderprogramms zur interkommunalen Zusammenarbeit kommt oder der Bewilligungsbescheid nicht von allen Vertragsbeteiligten angenommen wird. Über die Annahme des Bewilligungsbescheides entscheiden die Vertragsbeteiligten im Umlaufverfahren.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine beglaubigte Ausfertigung des Vertrages für seine Unterlagen. Das Original verwaltet der Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllen von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglichen Gewollten, in rechtlicher zulässiger Weise, möglichst nahe kommen.

Für den Landkreis Marburg Biedenkopf:

Kirsten Fründt
Landrätin

Marian Zachow
Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter

Für die Stadt Amöneburg

Michael Plettenberg
Bürgermeister

Bernd Rhiel
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Angelburg

Thomas Beck
Bürgermeister

Reiner Haffer
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Bad Endbach

Markus Schäfer
Bürgermeister

Arndt Räuber
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister

Gerhard Hesse
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Breidenbach

Christoph Felkl
Bürgermeister

Jochen Stöcker
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Cölbe

Volker Carle
Bürgermeister

Hans Rösel
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Dautphetal

Bernd Schmidt
Bürgermeister

Lars Kolbe
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Ebsdorfergrund

Andreas Schulz
Bürgermeister

Elisabeth Newton
Erste Beigeordnete

Für die Gemeinde Fronhausen

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

Walter Horn
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Gladenbach

Peter Kremer
Bürgermeister

Armin Becker
Erster Stadtrat

Für die Stadt Kirchhain

Olaf Hausmann
Bürgermeister

Konrad Hankel
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Lahntal

Manfred Apell
Bürgermeister

Claudia Meyer-Bairam
Erste Beigeordnete

Für die Gemeinde Lohra

Georg Gaul
Bürgermeister

Rosemarie Wolny
Erste Beigeordnete

Für die Stadt Marburg

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Für die Gemeinde Münchhausen

Peter Funk
Bürgermeister

Willi Parr
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Neustadt

Thomas Groll
Bürgermeister

Wolfram Ellenberg
Erster Stadtrat

Für die Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich
Bürgermeister

Manfred Günther
Erster Stadtrat

Für die Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Otmar Bonacker
Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Steffenberg

Gernot Wege
Bürgermeister

Silke Acker
Erste Beigeordnete

Für die Gemeinde Weimar

Peter Eidam
Bürgermeister

Martina Klein
Erste Beigeordnete

Für die Stadt Wetter

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

Helga Hübener
Erste Stadträtin

Für die Gemeinde Wohratal

Peter Hartmann
Bürgermeister

Oliver Mohr
Erster Beigeordneter

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Absichtserklärung des AfB Marburg zur interkommunalen Zusammenarbeit „GDI Marburg-Biedenkopf“

Anlage 2 Anlagen 1-3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG vom 6. September 2007 - Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

Anlage 3 Ermittlung der Umlage für die IKZ

Anlage 4 Kostenzusammenstellung

Anlage 5 Finanzplan

Anlage 6 Kostenberechnung für die Bauleitplanung und den Geoserver

Entwurf

Anlage 1

Absichtserklärung des AfB Marburg zur Interkommunale Zusammenarbeit „GDI Marburg-Biedenkopf“

Nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz haben die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände die Verpflichtung

- ihre in elektronischer Form vorliegenden Geodaten,
- die unter eine öffentliche Aufgabe fallen,
- eines oder mehrere der in den Anlagen 2 genannten Themen betreffen und
- noch in Verwendung stehen

über geeignete, öffentlich verfügbare Telekommunikationsmittel verfügbar zu machen (Geodatendienste).

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist im Landkreis Marburg-Biedenkopf die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) „GDI Marburg-Biedenkopf“ gegründet worden.

Das Amt für Bodenmanagement Marburg (AfB Marburg) unterstützt und berät im Rahmen seines Aufgabenbereichs die kommunalen Aktivitäten zum Aufbau und Betrieb der „GDI Marburg-Biedenkopf“.

Marburg, den

Amt für Bodenmanagement Marburg

.....
Amtsleiter/-in

Anlage 2

Anlage 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG vom 6. September 2007 - Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

1. **Koordinatenreferenzsysteme**
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. **Geografische Gittersysteme**
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. **Geografische Bezeichnungen**
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. **Verwaltungseinheiten**
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. **Adressen**
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl.
6. **Flurstücke**
Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. **Verkehrsnetze**
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne des Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EU Nr. L 204 S. 1).
8. **Gewässernetz**
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich der Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundenen Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und in Form von Netzen.
9. **Schutzgebiete**
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Anlage 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG vom 6. September 2007 - Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

1. Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen (einschließlich Uferlinien, Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen).

2. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.

3. Orthofotografie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

4. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer, Geomorphologie, Störungen und anderes.

ENTWURF

Anlage 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG vom 6. September 2007 - Geodaten-Themen nach § 31 Abs. 1 Nr. 4

1. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

2. Gebäude

Geografischer Standort von Gebäuden.

3. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

4. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete.

5. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (wie zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (wie zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (wie zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (wie zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen (wie zum Beispiel Abwasser- und Abfallentsorgung, Energie und Wasserversorgung), staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste (wie zum Beispiel öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser).

7. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

8. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), erfassten Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorten.

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten, einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.

10. Verteilung der Bevölkerung - Demografie

Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

11. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

12. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14. Meteorologisch-geografische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung wie zum Beispiel Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität und Wellenhöhe.

16. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17. Biogeografische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

19. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten.

Entwurf

Anlage 3

Ermittlung der Umlage für die IKZ

Berechnungsgrundlage:

Hebesatz **10 Cent/EW**

Kommune	Einwohner	Umlage
Landkreis Marburg-Biedenkopf	241525 EW	24.152,50 €
Amöneburg	5142 EW	514,20 €
Angelburg	3530 EW	353,00 €
Bad Endbach	8160 EW	816,00 €
Biedenkopf	13646 EW	1.364,60 €
Breidenbach	6817 EW	681,70 €
Cölbe	6795 EW	679,50 €
Dautphetal	11510 EW	1.151,00 €
Ebsdorfergrund	8878 EW	887,80 €
Fronhausen	4035 EW	403,50 €
Gladenbach	12075 EW	1.207,50 €
Kirchhain	16275 EW	1.627,50 €
Lahntal	6820 EW	682,00 €
Lohra	5460 EW	546,00 €
Marburg	72402 EW	7.240,20 €
Münchhausen	3394 EW	339,40 €
Neustadt (Hessen)	8569 EW	856,90 €
Rauschenberg	4454 EW	445,40 €
Stadtallendorf	21217 EW	2.121,70 €
Steffenberg	4047 EW	404,70 €
Weimar (Lahn)	7076 EW	707,60 €
Wetter (Hessen)	8962 EW	896,20 €
Wohratal	2261 EW	226,10 €
Summe:		48.305,00 €

Datengrundlage: Hess. Gemeindestatistik 2015 mit Stand vom 30.09.2015

Anlage 4

Kostenzusammenstellung

Einmalige Aufwendungen und Einsparungen

Kostenart	Einmalige Aufwendungen ohne IKZ	Einmalige Aufwendungen mit IKZ	Einsparungen	Finanzielle Abdeckung durch
Bauleitplanung	240.000,00 €	120.000,00 €	50%	IKZ + Umlage
Summe	240.000,00 €	120.000,00 €	50%	

Jährliche Aufwendungen und Einsparungen

Kostenart	Jährliche Aufwendungen ohne IKZ	Jährliche Aufwendungen mit IKZ	Einsparungen	Finanzielle Abdeckung durch
Bauleitplanung	9.000,00 €	4.500,00 €	50%	Umlage
INSPIRE - Geoserver	71.000,00 €	24.000,00 €	66%	Umlage
Summe	80.000,00 €	28.500,00 €	64%	

Beträge auf 500 € gerundet

Anlage 5

Finanzplan

IKZ - Berechnung mit Beteiligung aller Kommunen

Einnahmen IKZ

Typ	Art	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
IKZ-Förderung	einmalig	100.000 €					100.000 €
Umlage	jährlich	48.500 €	48.500 €	48.500 €	48.500 €	48.500 €	242.500 €
Summe		148.500 €	48.500 €	48.500 €	48.500 €	48.500 €	342.500 €

Ausgaben IKZ

Typ	Art	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Bauleitplanung	einmalig	120.000 €					120.000 €
Bauleitplanung	jährlich	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	22.500 €
INSPIRE Geoserver	jährlich	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000 €
Summe		148.500 €	28.500 €	28.500 €	28.500 €	28.500 €	262.500 €

Bilanz:	0 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	80.000 €
----------------	------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Beträge auf 500 € gerundet

Anlage 6

Kostenberechnung Bauleitplanung

Aufgabe	Beschreibung	Kosten
Aufbereitung der Bauleitpläne	Digitalisierung, Objektbildung, Bildbearbeitung und Erfassung der Attribute in eine Datenbank	60 min/Plan
	lt. Kostenordnung inkl.Mwst.:	75,00 €/Plan

Vergleich der einmaligen Aufwendungen ohne und mit IKZ

Nach Schätzungen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises gibt es im gesamten Landkreis ca. 1600 Bauleitpläne. Diese Pläne müssen einmalig aufbereitet werden.

Einmalige Aufwendungen <u>ohne</u> IKZ	Einmalige Aufwendungen <u>mit</u> IKZ
Die Städte, Gemeinden und der Landkreis bereiten die Bauleitpläne unabhängig voneinander auf.	Die Städte, Gemeinden und der Landkreis bereiten die Bauleitpläne gemeinsam auf.
Kosten für die Städte und Gemeinden 75 €/Plan * 1600 Pläne = 120.000,00 €	Kosten für die IKZ 75,00 €/Plan * 1600 Pläne = 120.000,00 €
Kosten für den Landkreis 75,00 €/Plan * 1600 Pläne = 120.000,00 €	
<u>240.000,00 €</u>	<u>120.000,00 €</u>

Einmalige Einsparung durch die IKZ: 120.000,00 €

Vergleich der jährlichen Aufwendungen ohne und mit IKZ

Nach Schätzungen der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises werden im gesamten Landkreis jährlich ca. 60 Bauleitpläne neu aufgestellt oder geändert. Diese Pläne müssen jährlich aufbereitet werden.

jährliche Aufwendungen <u>ohne</u> IKZ	jährliche Aufwendungen <u>mit</u> IKZ
Die Städte und Gemeinden bereiten die Bauleitpläne unabhängig voneinander auf.	Die Städte, Gemeinden und der Landkreis bereiten die Bauleitpläne gemeinsam auf.
Kosten für die Städte und Gemeinden 75 €/Plan * 60 Pläne = 4.500,00 €	Kosten für die IKZ 75,00 €/Plan * 60 Pläne = 4.500,00 €
Kosten für den Landkreis 75,00 €/Plan * 60 Pläne = 4.500,00 €	
<u>9.000,00 €</u>	<u>4.500,00 €</u>

jährliche Einsparung durch die IKZ: 4.500,00 €

In dieser Kostenberechnung ist ausschließlich die digitale Aufbereitung der Bauleitpläne berücksichtigt, da die GIS-Anbindung der aufbereiteten Daten nach der bisherigen Vorgehensweise über den jeweiligen GIS-Dienstleister der Kommune erfolgen kann.

Kostenberechnung INSPIRE - Geoserver

Um den Verpflichtungen nach der INSPIRE Richtlinie nachkommen zu können benötigen die Kommunen einen Geoserver. Mit diesem Server lassen sich Geodaten INSPIRE-konform veröffentlichen. Es gibt bereits eine Vielzahl an Dienstleistern, die einen solchen Geoserver anbieten. Die Angebote unterscheiden sich teilweise erheblich. Nach erfolgter Gründung der IKZ wird es eine wesentliche Aufgabe der IKZ sein den benötigten Geoserver zu definieren und zu beschaffen:

Anbieter	Lösung	Preis / Monat (incl.MwSt)
in medias res GmbH, Freiburg	WMSBOX	25 €/Monat
Softplan, Wettenberg	Softplan	150 €/Monat
Sourcepole AG, Zürich	QGISCloud	390 €/Monat
brain-scc	GeoDatenServer	571 €/Monat

Aus den vorliegenden Angeboten wurden die wahrscheinlichsten Kosten für die einzelnen Kommunen bzw. für die IKZ geschätzt. Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich auf Grund verschiedener Anforderungen und Ressourcen für den Geoserver (z.B. Serverspeicher):

Für eine Stadt oder Gemeinde:	200 €/Monat
Für einen Landkreis	1.500 €/Monat
Für die gesamte IKZ:	2.000 €/Monat

Vergleich der jährlichen Aufwendungen ohne und mit IKZ

Städte und Gemeinden

Jährliche Aufwendungen <u>ohne</u> IKZ	Jährliche Aufwendungen <u>mit</u> IKZ
Die 22 Städte und Gemeinden sowie der Landkreis nutzen unabhängig voneinander verschiedene Geoserver.	Die 22 Städte und Gemeinden sowie der Landkreis nutzen einen gemeinsam Geoserver (größerer Server). Die Kommunen übernehmen dabei die Hälfte der Kosten.
Kosten für die Städte und Gemeinden 200,00 €/Monat * 12 Monate * 22 Kommunen =	Kosten für die IKZ 2000,00 €/Monat * 12 Monate / 2 (Anteil der Städte und Gemeinden) =
<u>52.800,00 €</u>	<u>12.000,00 €</u>

Landkreis

Jährliche Aufwendungen <u>ohne</u> IKZ	Jährliche Aufwendungen <u>mit</u> IKZ
Die 22 Städte und Gemeinden sowie der Landkreis nutzen unabhängig voneinander verschiedene Geoserver.	Die 22 Städte und Gemeinden sowie der Landkreis nutzen einen gemeinsam Geoserver (größerer Server). Der Landkreis übernimmt dabei die Hälfte der Kosten.
Kosten für den Landkreis 1.500,00 €	Kosten für den Landkreis 2000,00 €/Monat * 12 Monate / 2 (Anteil des Landkreises) =
<u>18.000,00 €</u>	<u>12.000,00 €</u>

Jährliche Einsparung durch die IKZ: 46.800,00 €